

**Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung,
Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme
in Mecklenburg-Vorpommern (RL - RREP)
4. Änderung
(mit 5. Änderung, Anlagen 1 und 2)**

hier: Anlage 3

Hinweise zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Nach Programmsatz 6.4 (8) LEP sind in den RREP Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung dort genannter landeseinheitlicher Kriterien auszuweisen, bestehende sind ggf. zu überprüfen. Zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen Vorgehens bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben Vertreter der Ämter für Raumordnung und Landesplanung und des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung in einer Arbeitsgruppe und in Abstimmung mit berührten Fachbehörden die nachfolgenden Hinweise erarbeitet.

Rechtliche Vorgaben

Die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist ohne Kombination mit dem Instrument des Vorranggebiets möglich¹. Jede Form der Negativ- oder Alibiplanung ist unzulässig. Das Bundesverwaltungsgericht² stellt folgende grundlegenden Anforderungen an die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:

a) schlüssiges Planungskonzept.

Der Windenergieerzeugung soll so viel Raum gegeben werden wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung da zu begrenzen, wo Belange wie etwa Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz, sensibler Tourismus etc. vorgehen. Die nachfolgend aufgeführten landeseinheitlichen Kriterien gewährleisten dies in Einklang mit der Rechtsprechung. Bei der Ausweisung ist die Laufzeit der RREP von etwa 10 Jahren zu bedenken. Es muss realistisch sein, innerhalb dieses Zeitraums in den Eignungsgebieten Windparks zu errichten; dabei ist auch ein Repowering ist zu berücksichtigen.

b) Positivausweisungen.

Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung generell in Frage stellen würden. Mithin ist bereits auf raumordnerischer Ebene ist eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass

¹ Erbguth: „Zur Frage der Zulässigkeit raumordnerischer Gebietskategorien im Rahmen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB“, Rechtsgutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Rostock, März 2005, n.v.

² Urteile vom 17.12.2002, BauR 2003, S. 828; u. 13.03.2003, BauR 2003, S. 1165 und NVwZ 2003, S. 1261

im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z. B. Höhenbegrenzungen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte RREP-Planung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.

c) der Windenergie „in substantieller Weise Raum schaffen“.

Einerseits müssen die Eigentümerinteressen bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen berücksichtigt und andererseits das Ziel „bedeutende Mengen an Energie regenerativ zu erzeugen“ erfüllt werden (nicht windhöfliche Gebiete dürfen nicht ausgewiesen werden). Hierzu bietet § 1 Abs. 2 EEG einen Orientierungswert, nach dem bis 2010 von einem Anteil von 12,5 % regenerativ erzeugter elektrischer Energie ausgegangen wird. In Mecklenburg-Vorpommern wird bereits jetzt etwa 30 % des Stromes nur durch Wind regenerativ erzeugt.

Abwägungsregelungen

Die Neuausweisung von Eignungsgebieten soll vorrangig der Errichtung aktueller und künftiger Windenergieanlagengenerationen dienen. Solche weisen im Vergleich zu bisherigen Anlagentypen größere Bauhöhen auf und entfalten in unterschiedlicher Hinsicht (Wohnen, Naturschutz, Tourismus etc.) besondere Wirkungen. Deshalb sollen neu festzulegende Flächen im Unterschied zu bestehenden Eignungsgebieten die neuen Anforderungen erfüllen.

Mit den vorgesehenen Kriterien für Neuausweisungen von Eignungsgebieten kann man den bisher ausgewiesenen Eignungsgebieten und bestehenden Windparks außerhalb von Eignungsgebieten nicht immer gerecht werden. Nach rund zehn Jahren einer dynamischen Entwicklung muss das auch nicht der Fall sein. Aber aus Vertrauensschutzgesichtspunkten (erhebliche Infrastrukturinvestitionen), Eigentümerinteressen sowie einer Kontinuität und Verlässlichkeit in der Planung sollte an diesen Gebieten möglichst festgehalten werden. Der Bestand der vorhandenen Windenergieanlagen soll nach Möglichkeit gesichert sowie der Bau weiterer Anlagen ermöglicht werden. Zugleich soll auf diesen Flächen unter Beachtung der Abstandserfordernisse zur Wohnbebauung und sonstiger Erfordernisse Repowering zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten die Voraussetzungen bieten. In diesen Gebieten können sinnvolle Lage- und Flächenoptimierungen vorgenommen werden. Deshalb ist die Prüfung der Übernahme bestehender Eignungsgebiete unter besonderer Gewichtung der dafür sprechenden Gründe (s. o.) vorzunehmen. Etwas anderes kann für seit der Erstausweisung unbebaute Eignungsgebiete gelten, die sich zwischenzeitlich aufgrund weitergehender neuer Erkenntnisse für eine Windenergienutzung als ungeeignet erwiesen haben. Diese sollen unter Beachtung aller Belange (auch Eigentümerinteressen, Vertrauensschutzgesichtspunkte) und möglicher Rechtsfolgen bei Fortschreibung der Regionalen Raumentwicklungspläne i. d. R. aufgehoben werden.

Es gibt bestehende Windparks außerhalb von ausgewiesenen Eignungsgebieten, die überwiegend allgemeine Akzeptanz finden, aber aus unterschiedlichen Gründen bisher nicht als Eignungsgebiet dargestellt werden konnten. Bei der weiteren Planung ist in die Abwägung einzustellen, dass teilweise hohe Aufwendungen für Netzanbindungen getätigt wurden. In solchen Fällen ist es angebracht, bestehende Windparks (ab 5 WEA) bei der weiteren Planung in die Abwägung einzustellen. Diese können sich ggf. auch gegen die Abwägungskriterien durchsetzen.

Insbesondere sind neben den vorgenannten auch die Eigentümerinteressen in die Einzelfallabwägung mit besonderer Gewichtung einzustellen. Die planerische Sicherung der Flächen ist deshalb von großer Bedeutung für die Betreiber, weil vielfach die Frage des Repowering ansteht. Zulässig ist Repowering aber nur bei Anlagen innerhalb von ausgewiesenen Eignungsgebieten.

Ausweisungsregelungen

- Flächen für die Neuausweisung von Eignungsgebieten müssen die Anforderungen gemäß den im Folgenden aufgezeigten Ausschluss- und Abstandskriterien erfüllen. Die Ausweisung erfolgt in zwei Phasen. In der ersten Phase werden die Suchräume unter Beachtung genereller Tabubereiche ermittelt. In der zweiten Phase sind die ermittelten Suchräume hinsichtlich der konkreten Standortbedingungen zu prüfen. Darin sollen solche Belange bedacht werden, die nur für einzelne mögliche Windeignungsgebiete oder Teilgebiete zur Anwendung kommen. Die Ausschluss- und Abstandskriterien dienen der Flächenidentifizierung und können eine individuelle Abwägung im Einzelfall nicht ersetzen.
- Es sind im Interesse einer Konzentration der Windenergienutzung nur Gebiete ab 75 ha auszuweisen.
- Bereiche, durch die Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken o. ä. verlaufen, sind als ein geschlossenes Gebiet darzustellen (keine Teilräume).
- Zur Ausweisung vorgesehene Gebiete sollen einen Mindestabstand zu bestehenden oder anderen neu auszuweisenden Eignungsgebieten von 5 km aufweisen.
- Vorgaben des LEP sind zu beachten.
- Bestehende Eignungsgebiete und bestehende Windparks ab 5 WEA können sich im Abwägungsprozess ggf. gegenüber den im Folgenden aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien durchsetzen. Dabei sind Flächenoptimierungen möglich. Diese Regelung findet keine Anwendung bei solchen Eignungsgebieten, auf deren Übernahme in genehmigten Flächennutzungsplänen wegen vorrangiger Gründe verzichtet worden ist.
- Die in Phase 2 vorgenommenen Prüf- und Änderungsergebnisse sind aktenkundig zu machen; eine gründliche und umfassende Abwägungsdokumentation ist wesentlicher Bestandteil der Fortschreibung.

Ausschluss- und Abstandskriterien

Ausschlussgebiete	Puffer (m)		Datengrundlage	Bereitst.
	Phase 1	Phase 2		
- Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie	ohne	bis 500	Best. FFH-Geb. LEP	AM
- Europäische Vogelschutzgebiete und Fachvorschlag zur ergänzenden Ausweisung weiterer EU-Vogelschutzgebiete	ohne	bis 1.000	Best. EU-VS LEP Zur Ausw. vorges. EU-VS	AM LUNG
- Naturpark	ohne	500		
-Biosphärenreservate	ohne	bis 1.000	LINFOS	LUNG
- Landschaftsschutzgebiete	ohne	bis 1.000	LINFOS	LUNG
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	ohne	bis 1.000	Kriterien des LEP	LUNG
- Überschwemmungsgebiete (festgesetzte bzw. natürliche)	ohne	ohne	LINFOS	LUNG
- landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen	ohne	500	Landschaftshöhenmodell (Abst. Mit LUNG)	LUNG
- denkmalpflegerische Aspekte; schützenswerte Ortsbilder	erst in Phase 2 berücksichtigen	indiv. Prüfung	Denkmaldatei (Abst. mit Landesamt für Denkmalpflege)	BM
- Waldgebiete	200	bis 500	LFG (Forstübersichtskarte; Maßstab 1:25.000; Aktualität: Digitalisierung zwischen 1995-2004)	LM
- Küstengewässer (inkl. Bodden)	3.000	5.000	LEP	LUNG
- größere Binnengewässer	1.000	-	Digitales Gewässernetz DLM25W(Grundlage: ATKIS, DLM 25/1 und 25/2Maßstab 1:10.000)	ATKIS
- kleinere Binnengewässer 1 bis 100 ha	200	-	Dto.	Dto.
- Fließgewässer 1. Ordnung	400	-	Dto.	Dto.
- Landschaftsbildpotenzial (Bewertungsstufe 4 und 3)	ohne	ohne	Gutachtliches Landschaftsprogramm; LUNG:Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale M-V, LAUN M-V 1996 Maßstab 1:50.000 Aktualität: 1995/1996	LUNG
- Unzerschnittene Freiräume Stufe 4(> 2.400 ha)	erst in Phase 2 berücksichtigen	indiv. Prüfung	LINFOS	LUNG
- Arten- und Lebensraumpotenzial	erst in Phase 2 berücksichtigen	Berücks. zusätzlicher Funktionsfl.	Gutachtliches Landschaftsprogramm;Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (LABL) M-V, LAUN M-V 1996 ;Maßstab 1:50.000 ; Aktualität:1995/1996	LUNG
- Vogelzug (Zone A)	ohne Puffer	bis 1.000	Modellierung der Vogelzugdichte aus dem Fachgutachten „Windenergie und Naturschutz“ M1:250.000 Akt.: 1996	LUNG

Ausschlussgebiete	Puffer (m)		Datengrundlage	Bereitst.
	Phase 1	Phase 2		
- Wohnsiedlungen	1.000	-	ATKIS	AM
- Einzelhäuser u. Splittersiedlungen im Außenbereich	1.000	800	ATKIS	AM
- Campingplätze, Ferienhaussiedlungen	1.000	-	Betandsdaten	ÄfRL
- Fremdenverkehrsschwerpunkträume	Ohne	-	RROP	ÄfRL
- Erholungsgebiete an Seen sowie mit besonderer Eignung für landschaftsgebundene Erholung in Abhängigkeit von deren regionaler Bedeutung	Erst in Phase 2 berücksichtigen	200-1.000 in Abhängigkeit von der Bedeutung	Bestandsdaten	RROP
- Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen	100 ³		ATKIS/ROK	ÄfRL
- Produktenleitungen Gas/Öl	Ohne Puffer		ATKIS/ROK	ÄfRL
- Verkehrswege (BAB, Fernstraßen, Bahnlínien)	100		ATKIS/ROK	ÄfRL
- Flug- und Landeplätze	Bauschutzzone		ROK	ÄfRL
- militärische Anlagen	Äußere Schutzbereichszone		ROK	ÄfRL
- Großradaranlagen	Schutzbereich		ROK	ÄfRL
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung	Ohne Puffer		ROK	ÄfRL

³ Mindestabstände gem. VDEW sind bei Bauleitplanung zu beachten

